



# STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

9. JAHRGANG

NOVEMBER / DEZEMBER 1969

**Offizielles Organ der  
Naturschutzbehörde,  
der Landesgruppe des  
ÖNB, der Bergwacht  
und des Waldschutz-  
verbandes.**

## INHALT:

- Der steirische Beitrag  
zum Europäischen  
Naturschutzjahr 1970
- Das Landschaftsinventar  
des Österreichischen  
Institutes für  
Naturschutz und  
Landschaftspflege
- Landschaftsbe-  
gehungen . . .
- Reklameunwesen in der  
Landschaft
- Kontakte mit der Bau-  
industrie
- Vorträge zum Natur-  
schutzjahr 1970
- Fotos zum Thema  
„Landschaftspflege und  
Naturschutz“
- Beendigung der Sand-  
und Schotterentnahme  
aus dem Leopold-  
steinersee
- Ein neues Naturschutz-  
gebiet



*Wildfütterung  
Foto: Franz Matula*

# Der steirische Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1970

*Zielsetzung und Ergebnis eines Seminars in Schloß Sommerau bei Spital a. S.*

Das Jahr 1970 soll eine neue Basis schaffen, von der aus die Einflüsse des technischen Fortschrittes, der Bevölkerungsentwicklung und der Haltung einer veränderten Gesellschaftsordnung auf die Landschaft beurteilt werden können. Das gilt für die negativen Einwirkungen wie für die positiven Möglichkeiten der Gestaltung durch diese Kräfte. Eine solche Auseinandersetzung geht jeden Staatsbürger an, wer immer er ist und wo immer er lebt, denn von seinem Verantwortungsbewußtsein wird es schließlich abhängen, ob eine Landschaft erhalten und gestaltet werden kann, die ihm Wirtschaftsraum und Erholungsraum zugleich ist.

Für die erfolgreiche Durchführung des Naturschutzjahres scheinen die beiden folgenden Veranstaltungsarten in jedem Mitgliedstaat als Mindestanforderung unbedingt notwendig zu sein:

1. Allgemeine und fachlich spezialisierte Tagungen, um führenden Persönlichkeiten und Gremien klarzumachen, in welcher Weise ihre Funktionen und Tätigkeiten die Landschaft beeinflussen und wie diese Tätigkeiten zu positiveren Auswirkungen umgestaltet werden können.
2. Allgemeine Veranstaltungen, wie Ausstellungen und Naturschutzwochen auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene, um die Öffentlichkeit stärker für Probleme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu interessieren und vor allem ihren persönlichen Einsatz für derartige Probleme anzuregen.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Naturschutzbund hat daher die Steiermärkische Landesregierung vor kurzem alle Bezirksverwaltungsbehörden und deren Naturschutzbeauftragte, die Bezirkseinsatzleiter der Steirischen Bergwacht sowie alle Organisationen und Vereine, die sich zu einer Mitarbeit im Europäischen Naturschutzjahr bereit erklärt hatten, zu einem Seminar über Landschaftsschutz und Landschaftspflege nach Schloß Sommerau eingeladen.

Ziel dieser Tagung war, alle Teilnehmer über die praktisch gegebenen Möglichkeiten zu informieren und ihnen die nötigen Anregungen und Unterlagen zu geben.

Nach einleitenden Worten durch Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren hielt Herr OBR. Dipl.-Ing. Wilhelm Reisinger ein Referat über die Frage „Wie sind technische Eingriffe in die Landschaft zu beurteilen?“; als nächster sprach Herr Univ.-Ass. Dr. Franz Wolkingner über „Praktische Möglichkeiten für die Landschaftspflege“ und abschließend Herr Univ.-Prof. Dr. Gustav Wendelberger über „Das Landschaftsinventar, Grundlage und Voraussetzung seiner Erstellung“. An alle drei Referate schloß sich eine lebhafte Diskussion der außerordentlich zahlreich erschienenen Teilnehmer an. Das Grundsatzreferat von Herrn Univ.-Prof. Dr. Gustav Wendelberger ist bereits in diesem Heft abgedruckt.

Besonders aufschlußreich und erfreulich waren aber auch die Berichte der Vertreter der einzelnen Organisationen und Vereine über die von ihnen selbst zu leistenden Beiträge zum Europäischen Naturschutzjahr, wodurch die vielfältigen Möglichkeiten aufgezeigt wurden, die geleistet werden können. Es ist daher zu erwarten, daß die Anregung des Europarates nicht mit Worten, sondern mit Taten ein Verständnis für den Schutz, die Pflege und Gestaltung unserer Umwelt zu beweisen, auch in der Steiermark verstanden wurde.

Exkursionen, bei denen die Probleme des Massentourismus, der Errichtung von Feriendörfern, Sportanlagen und Abfahrtspisten (z. B. am Semmering), des

Reklameunwesens, des Wegebaues, der Erhaltung von natürlichen Waldgemeinschaften (Lahnsattel-Urwald) und von Alleen (Brandhofallee) eingehend besprochen und demonstriert wurden, rundeten das Tagungsprogramm in wertvoller Weise ab.

Ein Tagungsbericht mit den wesentlichsten Vorträgen der Teilnehmer ist in Ausarbeitung und wird an alle zur Tagung Eingeladenen ausgesandt werden; allfällig weitere Interessen können diesen Bericht entweder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6, 8011 Graz-Burg, oder in der Geschäftsstelle der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes, 8010 Graz, Jakominiplatz 17/II, bestellen oder abholen.

Es ist also zu hoffen, daß das von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren konstituierte steirische Kuratorium für die Durchführung des Europäischen Naturschutzjahres 1970 den gestellten Aufgaben gerecht werden wird. Die nächste Tagung des Kuratoriums ist während der Steirischen Naturschutzausstellung im Redoutensaal des Schauspielhauses zwischen dem 30. Mai und 21. Juni 1970 vorgesehen und wird voraussichtlich am Freitag, dem 5. Juni 1970, im Weißen Saal der Burg stattfinden.

## Das Landschaftsinventar des Österreichischen Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege

### *Ein Aufruf zur Mitarbeit!*

Das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes hat sich die Aufgabe gestellt, ein **Landschaftsinventar** für Österreich auszuarbeiten, welches alle naturwissenschaftlich (speziell biologisch), landschaftlich und erholungsmäßig bedeutsamen und damit besonders erhaltungswürdigen Landschaften und Landschaftsteile erfassen soll, welche derzeit noch nicht unter gesetzlichem Schutz stehen. Dadurch soll die Aufmerksamkeit der öffentlichen Stellen auf derartige interessante, bedeutende und erhaltungswürdige Landschaften gelenkt werden, so daß etwa bei bevorstehenden oder geplanten Eingriffen das öffentliche Interesse des Naturschutzes besser berücksichtigt werden kann.

Hiebei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß es nicht möglich wäre, alle bemerkenswerten Landschaftsteile nun unverzüglich unter gesetzlichen Schutz zu stellen, daß aber anderseits durch eine fachliche Begründung der Schutzwürdigkeit wertvolle Vorarbeit für künftige gesetzliche Schutzmaßnahmen geleistet wird. Nur durch eine derartige Inventarisierung der wichtigsten Schutzobjekte kann schließlich eine Abstufung nach deren Bedeutung (von übernationalem, nationalem, regionalem und lokalem Rang) und dadurch von Anfang an eine Konzentration auf die wesentlichen Objekte erfolgen. Dies muß geschehen, da es praktisch unmöglich ist, alles Schutzwürdige mit gleicher Konsequenz zu erhalten.

So sollen schließlich Öffentlichkeit und Behörden in gleicher Weise in die Lage versetzt werden, sich Rechenschaft über den heute noch vorhandenen Bestand an landschaftlicher Schönheit und an überlieferten kulturellen Werten und Gütern zu geben. Hiebei wurde bewußt an das bereits abgeschlossene Vorbild des schweizerischen „Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung“ angeknüpft, das in den Jahren 1959—1963 im Auftrage des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, der Vereinigung für Heimatschutz und des Schweizer Alpenclubs von der hiezu bestellten Kommission (KLN) erstellt und von den drei Verbänden am 4. Mai 1963 zur Forderung erhoben worden war. Es wurde 1968 vom Bundesrat den Kan-

tonen zur „Vernehmlassung“ (Stellungnahme) unterbreitet. Die Auswahlkriterien für dieses Inventar wurden auch dem Vorhaben des Österreichischen Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegt.

### *Aufbau des Inventars*

Das österreichische Landschaftsinventar soll sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

- I. Erfassung nach Kategorien bzw. Landschaftseinheiten wie Ur- oder Naturlandschaften, Kulturlandschaften, spezielle Landschaftstypen wie Wälder, Wiesen, Trockenrasen oder Steppen, Gewässer (Fluß- oder Seelandschaft), Moore und Sümpfe, hervorragende Naturgebilde u. dgl.
- II. Nach der topographischen Lage des vorgesehenen Schutzgebietes — innerhalb Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Bundesland, nach Möglichkeit unter Angabe der Parzellennummern und des Besitzers.
- III. Eigenart, Bedeutung und Begründung der Schutzwürdigkeit des Gebietes:
  1. Vollkommene oder weitgehende Ursprünglichkeit (Ur- oder Naturlandschaft)
  2. Standorte und Lebensräume bestimmter Pflanzen und Tierarten (Biotope)
  3. Wissenschaftliche Bedeutung
    - a) geomorphologisch, geologisch, mineralogisch (Klammern, Schluchten, Höhlen, Karsterscheinungen, Gletscherspuren, Felsbildungen, Fundorte seltener Gesteine oder Minerale)
    - b) hydrologisch (Wasserfälle, Quellen, Gewässer)
    - c) paläontologisch (erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen)
    - d) botanisch (Gattung, Standort, Alter)
    - e) zoologisch (Art)
    - f) sonstige Gründe
  4. Besondere Seltenheit
  5. Biologisch bedeutsamer Landschaftsbestandteil (Einstand- oder Nahrungsgrundlage von Tieren, Schattenspender, Regelung des Wasserhaushaltes, Wind- oder Erosionsschutz)
  6. Das Landschafts- oder Ortsbild belebender Landschaftsbestandteil (Hecken, Alleen, Parkanlagen, Anpflanzungen bei Gedenkstätten, Flurgehölze, Wasserflächen)
  7. Charakteristisches Gepräge für die Landschaft (Bäume, Felsen als Naturdenkmale)
  8. Besondere Schönheit oder Eigenart (als Charakteristik oder Typus für eine kultivierte Landschaft, Aussichtslage, Gebirgsflächen, Almen, Paßhöhen)
  9. Besonderer Erholungs- oder Gesundheitswert
    - a) ausgewogene Unterteilung in Wälder, Wiesen, Felder, Gewässer
    - b) Wander- und Rastgelegenheiten
    - c) Bade- und Wassersport
    - d) Klimagunst
    - e) Schutz gegen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen
  10. Besondere kulturelle Bedeutung (charakteristische Haus-, Dach- und Zaunformen, historische Bauten oder Begebenheiten).

IV. Die Art des angestrebten Schutzes — als  
Naturschutzgebiet  
Landschaftsschutzgebiet  
Naturpark  
geschützter Landschaftsteil  
Naturdenkmal

Zum allgemeinen Verständnis seien hier die von den Naturschutzreferenten der Bundesländer erarbeiteten Begriffsdefinitionen angeführt:

**Naturschutzgebiet:**

Ein Naturschutzgebiet ist ein Gebiet, welches sich durch vollkommene oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnet oder selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergt oder reich an Naturdenkmälern ist oder eine sonstige besondere naturwissenschaftliche Bedeutung besitzt und durch einen Verwaltungsakt geschützt ist (z. B. Odland, Berg-, See- oder Flußlandschaft, Ur- oder Reliktwald, Steppenrest, Moor, Sumpf, Teich).

**Landschaftsschutzgebiet:**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist ein Gebiet, das eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweist oder für die Erhöhung der Bevölkerung oder aus kulturellen Gründen Bedeutung hat und durch einen Verwaltungsakt geschützt ist.

**Naturpark:**

Ein Naturpark ist ein für die Erholung besonders geeigneter Landschaftsraum oder der Teil einer Landschaft, der um des Menschen willen entsprechend gepflegt und gestaltet und durch einen Verwaltungsakt zu einem Schutzgebiet erklärt wurde.

**Geschützter Landschaftsteil:**

Ein geschützter Landschaftsteil ist ein durch einen Verwaltungsakt geschützter kleinräumiger Ausschnitt aus einer Landschaft mit erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteilen, die das Landschafts- oder Ortsbild beleben oder von biologischer Bedeutung sind, wie z. B. Hecken, Flurgehölze, Gewässer, oder charakteristische Anpflanzungen bei Gedenkstätten, Alleen oder Parkanlagen.

**Naturdenkmal:**

Ein Naturdenkmal ist ein Naturgebilde, das wegen seiner wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder seiner besonderen Eigenart, Seltenheit oder wegen des charakteristischen Gepräges für die Landschaft würdig ist, erhalten zu werden, und durch einen Verwaltungsakt zum Naturdenkmal erklärt wurde. Zum Naturdenkmal gehört auch die nächste Umgebung, wenn diese für das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturdenkmals mitbestimmend ist.

Zu Naturdenkmälern können insbesondere erklärt werden: Bäume, Quellen, Wasserfälle, Felsbildungen, Gletscherspuren, Schluchten, Klammern, Naturhöhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

V. Die Bedrohung durch:

- a) Rodung / Aufforstung
- b) Umbrechen, Entfernung von Hecken und Uferbewuchs
- c) Bodenentnahmen / Aufschüttung
- d) Regulierung / Entwässerung
- e) Überflutung / Aufstauung



- f) Aufschließung durch Wege, Straßen, Seilbahnen, Lifte u. dgl.
  - g) Versiedelung / Industrialisierung
  - h) Ausflugsverkehr / Massentourismus
  - i) Entsiedelung / mangelnde Bewirtschaftung
  - j) sonstige
- VI. Die Dringlichkeit des angestrebten Schutzes (von unbedingt und unverzüglich zu schützenden, unter Umständen höchst gefährdeten Gebieten bis zu erwägenswerten Vorschlägen) angesichts des Ausmaßes vorliegender Bedrohungen und unterschiedlicher Gefährdung der Gebiete.
- VII. Die kartographische Darstellung auf Kartenblättern der österreichischen Karte 1 : 50 000 und in einzelnen Croquis.
- VIII. Bereits bestehender Schutz, ausreichend oder nicht ausreichend, zu erweitern.
- IX. Beheb bare Mängel sollen im Interesse der Landschaftspflege ebenfalls aufgezeigt werden, wie
- a) Müllablagerungen
  - b) Gewässerverunreinigungen
  - c) unzureichende Geländesanierungen (Begründung von Bodenentnahmestellen, Bepflanzen von Böschungen oder sonstige Stellen)
  - d) verunstaltende Dachdeckungen oder Bauten
  - f) sonstige

#### *Durchführung des österreichischen Inventars*

Das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege hat im Jahre 1968 begonnen, eine derartige Bestandsaufnahme für Österreich als nunmehr zweitem Land Europas nach der Schweiz anzulegen. (Inzwischen hat auch Frankreich begonnen, ein „Inventaire des milieux naturels qui méritent d'être protégés en France“ für sämtliche Départements anzulegen, ausgehend vom Ministre des Affaires Culturelles und dem Ministre de l'Agriculture, unter Berücksichtigung von Land- und Forstwirtschaft, Fauna und Flora, Bodenkunde, Hydrobiologie, Geologie, Archäologie usw.)

Als erstes Bundesland Österreichs hat das Burgenland durch das Amt der Landesregierung das Institut mit der Ausarbeitung eines derartigen Landschaftsinventars beauftragt, das nunmehr mit Ende 1969, unter Berücksichtigung sämtlichen verfügbaren wissenschaftlichen Schrifttums, abgeschlossen werden konnte. Als nächstes Land dürfte das Bundesland Steiermark einen ähnlichen Auftrag an das Institut erteilen.

Inzwischen wurde das Institut vom Amt der NO. Landesregierung beauftragt, eine wissenschaftliche Erhebung der bereits bestehenden Naturschutzgebiete Niederösterreichs durchzuführen, welche ebenfalls mit Ende 1969 abgeschlossen werden konnte.

In Vorbereitung der Erfassung weiterer Bundesländer Österreichs hat das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege ein „Meldeblatt zur Erfassung schutzwürdiger Gebiete“ ausgearbeitet und weithin gestreut, um rechtzeitig genug eine möglichst weitgehende Erfassung aller derartiger Gebiete auch in den übrigen Bundesländern zu erreichen.

Verbesserte und ergänzte Meldeblätter sind beim Institut für Naturschutz, Wien I, Burgring 7, sowie bei der Bundesgeschäftsstelle des Österreichischen Naturschutzbundes, Graz, Hamerlinggasse 8/I., erhältlich.

Damit glaubt das Österreichische Institut für Naturschutz und Landschaftspflege zugleich einen bedeutsamen Beitrag für das „Europäische Naturschutzjahr 1970“ leisten zu können. Dies kommt übrigens einer Empfehlung der „Internationalen Alpenkommission (CIPRA)“ entgegen, welche diese auf ihrer Jahrestagung 1968 in Chambéry gefaßt hatte.

In ähnlichem Sinne hatten auch die beamteten Naturschutzreferenten Österreichs bereits im Herbst 1965 einen Antrag beschlossen und im März 1967 als Empfehlung über die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer den einzelnen Landesregierungen weitergegeben, in der es heißt: „Die Naturschutzreferenten der Bundesländer haben in ihren . . . Arbeitsbesprechungen einhellig festgestellt, daß das internationale Ansehen Österreichs und seine Bedeutung als Erholungsland in besonderem Maße auf der Vielfalt und Eigenart der österreichischen Natur- und Kulturlandschaften beruhen. Die Schönheit und Eigenart der österreichischen Landschaft zu erhalten, ist eine Verpflichtung, die vor allem den Landesregierungen in Vollziehung der Naturschutzgesetze obliegt.

Die beamteten Naturschutzreferenten der Bundesländer sind daher der Ansicht, daß diejenigen Naturgebilde, Natur- und Kulturlandschaften, die auf Grund einer besonderen Schönheit oder sonstiger charakteristischer Merkmale im gesamtösterreichischen Interesse schützenswert sind, zumindest in ausgewählten Beispielen tatsächlich zu Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten erklärt werden sollen. Das vom Europarat in Straßburg für 1970 in den europäischen Staaten propagierte Naturschutzjahr bietet eine besondere Gelegenheit, die hiezu notwendigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Die Landesregierungen werden daher gebeten, alle gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutze derartiger Naturmonumente, Landschaftsteile und Gebiete auszuschöpfen und die durchgeführten gesetzgeberischen oder verwaltungsrechtlichen Akte allen anderen Bundesländern auf dem Weg über die Verbindungsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Um den wiederholten Anfragen und Anträgen zu entsprechen, wonach sowohl Behörden als auch Unternehmen wissen wollen, in welchen Gebieten oder Landschaftsteilen Naturschutzinteressen überhaupt berührt werden, sollte jedes Bundesland nach dem Beispiel des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz „ein Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmale von nationaler Bedeutung erstellen“.

#### *Ausblick*

So kann gehofft werden, daß unter der Federführung des Österreichischen Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege und unter gemeinsamem Bemühen aller auch für Österreich ein Werk geschaffen wird, das die so überreichen landschaftlichen Schönheiten Österreichs möglichst vollständig erfassen wird und zu deren späterem gesetzlichen Schutz beitragen möge.

## **„Landschaftsbegehungen“ zur Feststellung erforderlicher Maßnahmen in der Landschaftspflege**

Das „Europäische Naturschutzjahr 1970“ wird in der Steiermark Anlaß zu verschiedenen Aktionen im Natur- und Landschaftsschutz geben. Es wird kein Jahr des Feierns werden, sondern ein Jahr intensivster praktischer Arbeit. Unter anderem wird diese Arbeit der Verbreitung von Kenntnissen um die bittere Notwendigkeit eines Naturschutzes, der Hebung eines allgemeinen Interesses an der Landschaftspflege, der Vertiefung des Verständnisses für alle bewahrenden Maßnahmen und der Förderung von Landschaftsgestaltungsplänen dienen müssen. Das Naturschutzjahr 1970 wird also ein Jahr des **Lehrens**, des **Bewahrens** und des **Gestaltens** werden müssen, um dem hohen Ziele, eine gesunde Natur und gepflegte Landschaften für uns und für die kommende Zeit zu erreichen, wieder etwas näherzukommen. Es wird aber auch ein Jahr sein müssen, in dem es vordringlich gilt, alle jene guten Kräfte

im Lande zu mobilisieren, die imstande sind, echte und wirkungsvolle Taten für den Natur- und Landschaftsschutz setzen zu können. Die Tätigkeit im Naturschutzjahr 1970 dürfte sich nicht allein in der Durchführung sicherlich notwendiger Fachtage, in der Vorbereitung und Abwicklung von Ausstellungen, in diversen Arten von aufklärenden Vorträgen, in der Herausgabe von Schriften u. dgl. erschöpfen; vielmehr müßte erreicht werden, daß aus der Tätigkeit Bleibendes und echt Fortwirkendes in allen Landesteilen entsteht. Am Ende des Jahres 1970 sollten zahlreiche Beweise z. B. von Sanierungen devastierter Landschaftsteile, von Regelungen örtlicher Müll- und Abfallagerungen, von Gewässer- und Uferreinigungen, von Entrümpelungen im „wildem“ Reklamewesen, von Baum-, Alleen-, Strauch- und Heckenpflanzungen und verschiedenen anderen landschaftsgestalterischen Erfolgen, vorliegen. Damit wäre ein besonders wirksamer Beitrag unserer doch zweifellos naturliebenden Bevölkerung zum Naturschutzjahr 1970 geleistet. Daß die steirische Bevölkerung zu solchen Leistungen gebracht werden kann, ist durch die bemerkenswerten Erfolge in der „Ortsbildpflege“ im „Steirischen Gedenkjahr 1959“ eindeutig bewiesen.

In allen Teilen der Steiermark wurden „Ortsbegehungen“ durchgeführt. Unter der Leitung des Bürgermeisters und eines Fachkundigen wurden alle an Haus-, Straßen-, Platz- und Ortsbildern zu sehenden Mängel registriert, in Kurzprotokollen aufgenommen und praktische Vorschläge zur Sanierung, Verbesserung oder Verschönerung von den Fachleuten erarbeitet. Es wurde ein „Saubermachen“ in vielen Orten eingeleitet, das von großen Teilen der Bevölkerung verständnisvoll, willig und oft mit großer Freude aufgenommen worden ist. Diese Taten füllen einen erheblichen Teil des Inhaltes des „Ehrenspiegels“, der zum Abschluß des Gedenkjahres 1959 vom Steirischen Volksbildungswerk in Buchform herausgebracht worden ist.

In gleicher Art und Weise könnten nun in den steirischen Gemeinden **Landschaftsbegehungen** durchgeführt werden, um feststellen zu können, wo es Mängel in der Landschaft gibt, welcher Art sie sind und wie sie zu beheben wären. Es ergeben sich beim Gang durch die Landschaft reichlich Gelegenheiten zur Anregung und zu praktischen Vorschlägen von Gestaltungsmaßnahmen vielfacher Art.

Für die Art der Durchführung von Landschaftsbegehungen sei folgendes empfohlen:

1. Die Begehungen sollen grundsätzlich vom Bürgermeister oder einem Gemeindevorstandsmitglied geleitet werden.

2. Ein Kurzprotokoll (stichwortartige Aufzählung der vorgefundenen Mängel und die vorgeschlagene Art der Behebung) soll während des Ganges durch die Landschaft aufgenommen werden.

3. Als Fachberater sind Landschafts- oder Gartenarchitekten, besonders befähigte Berufsgärtner, Fachleute des Forstwesens, Naturschutzbeauftragte der technischen und naturkundlichen Sparte, Vertreter der Bergwacht, Vertreter des Heimatkreises des Steirischen Volksbildungswerkes oder des Vereines für Heimatschutz (Heimatspflege) dieser Landschaftsbegehung beizuziehen. Sie sollten in der Lage sein, zumutbare und verständliche Vorschläge, eventuell ergänzt durch Skizzen, an Ort und Stelle ausarbeiten zu können.

4. Die Bevölkerung des zu begehenden Raumes sollte durch eine Kundmachung des Gemeindeamtes von der geplanten Begehung in Kenntnis gesetzt werden. Es sollte ihr Gelegenheit gegeben werden, zu den Feststellungen und Vorschlägen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls selbst Vorschläge für Sanierungen, Verbesserungen oder Verschönerungen zu machen.

5. Das Protokoll wäre zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen und je eine Abschrift an die Landesgruppe Steiermark des Osterreichischen Naturschutzbundes, Jakominiplatz 17/II., 8010 Graz, und an die Redaktion des „Steirischen Naturschutzbriefes“, Hofgasse 13, 8010 Graz, zu senden.



Besonders bemerkt wird, daß von den Mitgliedern der „Kommission für die Landschaftsbegehungen“ alle Feststellungen über Mängel und alle Vorschläge, Anregungen und Hinweise in einer wohl überzeugenden Form bekanntgegeben werden sollen, jedoch jeder Konflikt mit den Angesprochenen vermieden werden müßte. Es gibt in vielen Orten Personen, die sich von allem, was an sie herangetragen wird, distanzieren oder verständnislos ausschließen; ihre Art soll kein Grund zur Resignation bilden.

Was kann nun im Zuge einer Landschaftsbegehung, je nach dem gegebenen Landschaftsgefüge, unter anderem als Mangel festgestellt und zur Sanierung, Verbesserung oder Verschönerung registriert werden?

A. Unordentliche Müllablagerungen, Ablagerungen in Gewässern oder an ihren Ufern, Schuttablagerungen, Ablagerungen von Autowracks, Autoreifen, Industrieabfällen, Bauschutt u. dgl. Ablagerungen an oder in Wäldern, Mulden, Gräben oder sonst in freier Landschaft.

B. Bauruinen, zerfallene Hütten, Stadeln, aufgelassene, ehemalige Nutzbauten in der freien Landschaft, zwecklose Zäune, dürre Hecken und Bäume, wertlose Baustoffreste, Sand-, Schotter- und Steinhaufen.

C. In der freien Landschaft an Bäumen, Zäunen, Hütten, Planken, Mauern, Brückengeländern, Steinwänden, Licht- und Telefonmasten o. ä. angebrachte „wilde“ Reklame.

D. Ungepflegte Grünanlagen inner- oder außerhalb von Ortschaften, bei Gedenkstätten, Aussichtspunkten, Rastplätzen, Campingplätzen, Sakralstätten u. dgl., aber auch inner- und außerhalb von Friedhöfen.

E. Vermeidbare Verdrahtungen, primitiv gestaltete Stationshütten von Liftanlagen aller Art, ungeordnete und ungepflegte Betriebsanlagen, wie etwa bei Steinbrüchen, Sand- und Schotterentnahmestellen usw.

Wer nicht mit „Ortsblindheit“ belastet ist, wird überall eine Fülle von Mängeln feststellen können, vor allem solche, die mühelos und ohne unzumutbare Kosten behebbar sind. Beim Gang durch die Landschaft wird sich aber auch eine Fülle von Anregungen für Verbesserungen im Landschaftsbild, für Bepflanzungen aller Art, für bildliche Bereicherungen markanter Landschaftspunkte ergeben.

Das „Negative“ aus der Landschaft nehmen und ihr mit Bedacht ein „Positives“ zur Bereicherung geben, ist der Sinn, der den Bemühungen um eine schönere Heimat zugrunde liegt.

W. Reisinger



Wildspuren im Schnee

Foto: Fritz Zotter

## Reklameunwesen in der Landschaft

*Ursprünglich dienten Plakatstellen vorwiegend örtlichen und öffentlichen Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen aller Art und für politische und behördliche Bekanntmachungen. Anzahl und Ausmaß solcher Reklameeinrichtungen waren im allgemeinen im Bild eines Ortes gerade noch erträglich.*

Allmählich aber gesellte sich eine immer umfangreicher werdende Außenwerbung verschiedenster Wirtschaftszweige hinzu.

So finden sich heute für alle Arten von Waren und Veranstaltungen Reklameanschlätze auf Hauswänden, Zäunen, Feuermauern, Heustadeln und sogar auf Parkbäumen. Das Bild unserer Straßen und Plätze in den Ortschaften wird nunmehr vorwiegend von der Reklame beherrscht. Es wurde kein Mittel gescheut, den „Reklamebazillus“ auch in die Landschaft, ja bis in die stillsten Winkel unserer schönen Heimat zu verschleppen.

Bauernhäuser, Scheunen, schöne Hoftore, Zäune und Mauern bleiben jahrelang dadurch verunstaltet. Sportplätze, Schwimmbäder und Schiabfahrtsstrecken sind heute überschwemmt mit vielfach aufdringlicher und lästig wirkender Reklame. Daß dieses wilde Plakatieren unsere Landschaft leider nicht bereichert, sondern stört, ist der Bevölkerung zwar vielfach bekannt, für die meisten Unternehmer aber kein Hindernis, diese Praxis der Landschaftsverhandlung fortzusetzen.

### *Wildes Plakatieren untersagt*

Es muß wohl als grober Unfug bezeichnet werden, wenn fast jedes Gasthaus mit allen möglichen Hinweistafeln über die vorhandenen Getränke „verpflastert“ und verhandelt wird. Es wäre unausdenkbar, wenn nun in der Folge auch die Kaufleute diesem ungunstigen Beispiel vieler Gastwirte folgen und in Zukunft auf der Außenwand ihrer Geschäftslokale über jede Ware eigene Hinweistafeln anschlagen würden, die zum Verkauf bereitgehalten wird.

Auf Grund des wilden Plakatierens in der Landschaft hört man von einem Teil der Bevölkerung vielfach den Wunsch, Landstraßensäuberungen, wie sie in den USA und in Südtirol bereits durchgeführt werden, auch in Österreich bzw. in der Steiermark einzuführen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß kein Wirtschaftsunternehmen Reklameeinrichtungen an einem Gasthaus oder in der Landschaft anbringen darf, ohne daß hiefür die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegt.

Es liegt demnach zur Gänze bei der Bevölkerung selbst, solchen Reklameunfug in der Landschaft nicht zu dulden, indem sie bei vorhandenen Reklameanschlätzen ihre bisherige Zustimmung aufkündigen und für neue Werbeeinrichtungen ihr Einverständnis einfach verweigern.

Der Bevölkerung immer noch unbekannt scheint das Pressegesetz aus dem Jahre 1922, novelliert 1952, zu sein, wo es im § 11 ausdrücklich heißt: „Zum Aushang oder Anschlagen eines Druckwerkes (eines Plakates) an einem öffentlichen Ort bedarf es grundsätzlich keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß das Anschlagen nur an hiezu bestimmten Plätzen erfolgen darf.“ Auf Grund dieser Gesetzeslage hat die Bezirkshauptmannschaft Liezen verordnet, daß das Anbringen von Plakaten innerhalb einer Ortschaft nur auf eigens hiezu bestimmten Plakatwänden gestattet ist. Demnach ist jedes Plakatieren an anderen Stellen (Hauswänden, Bäumen, Heustadeln usw.) verboten.

Werbeeinrichtungen innerhalb einer Ortschaft werden nun auch durch § 56 der neuen Steiermärkischen Bauordnung 1968 geregelt. Nach dieser Gesetzesbestimmung haben sich alle Werbeeinrichtungen „an ihre Umgebung anzupassen und dürfen auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen

und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursachen.“ Nötigenfalls können Reklameeinrichtungen von der Baubehörde entfernt werden.

Schließlich wird noch auf die Bestimmungen des § 84 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Novelle 1964 hingewiesen, wonach „außerhalb des Straßengrundes und außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen (an Freilandstraßen) innerhalb der 100-m-Grenze vom Fahrbahnrand verboten sind“. Ausnahmen von diesem Werbe- und Ankündigungsverbot kann die Bezirksverwaltungsbehörde dann bewilligen, wenn das Vorhaben einem vorordentlichen Bedürfnis der Straßenbenutzer dient oder für diese immerhin von erheblichem Interesse ist und vom Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist (für Gastbetriebe, die abseits einer Freilandstraße liegen).

Von einem solchen Vorhaben wird bei einem Fremdenverkehrsunternehmen dann gesprochen werden können, wenn es sich um einen gut geführten qualifizierten Betrieb handelt, der auch einen verwöhnten Gast zufriedenstellen kann.

Außerdem hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, gemäß § 35 der Straßenverkehrsordnung 1960 sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortsgebieten, Reklameeinrichtungen, die den Verkehr beeinträchtigen, abzuändern oder beseitigen zu lassen.

Ankündigungen von Fremdenverkehrsunternehmen sollen in Hinkunft unter Verwendung von Blechtafeln mit kurzen Texten und allgemein verständlichen Symbolen einheitlich bezüglich Größe, Entfernungsangabe und Farbgebung (grün-weiß) ausgeführt werden. Eine einheitliche Ausführung von Werbeeinrichtungen schließt eine Verwechslung mit Straßenverkehrszeichen aus.

In Landschaftsschutzgebieten (solche gibt es im Bereich der Politischen Expositur Gröbming vier) ist nach § 2 der Landschaftsschutzverordnung 1956 das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dgl. in der Landschaft grundsätzlich verboten, sofern damit eine Verunstaltung der Landschaftsbilder verbunden ist.

### *Gegen Reklameaufdringlichkeit*

Nach dem letzten Entwurf des neuen Naturschutzgesetzes, welches zur Zeit noch nicht Gesetzesgeltung hat, soll für alle Werbeeinrichtungen innerhalb und außerhalb einer Ortschaft vor ihrer Anbringung bei der Naturschutzbehörde um die Bewilligung angesucht werden müssen.

Die Steiermark ist ein altes Fremdenverkehrsland. Um eine weitere Hebung des Fremdenverkehrs in der Steiermark zu erreichen, wird es unbedingt erforderlich sein, die Schönheit der Orte und Landschaft für die Zukunft dadurch zu bewahren, daß alles unternommen wird, um die Reklamesuche auf ein Mindestmaß einzudämmen. Der berechtigte Unmut über die Aufdringlichkeit des Reklamewesens hat bereits weite Kreise der Bevölkerung ergriffen. Vor allem muß sich ein jeder verantwortungsbewußte Steirer darüber klar sein, daß die Gäste nur dann gerne weiterhin unsere Gebiete besuchen werden, wenn sie saubere Landschaften vorfinden und nicht mit Reklame übersättigt werden.

Um die Freihaltung der Landschaft vor verunstaltenden Eingriffen aller Art bemüht sich seit Jahren die Naturschutzbehörde und vor allem die Bergwacht, die auf ihrer Fahne das Motto stehen hat:

*„Schutz des Menschen, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und Schutz des Landschaftsbildes.“*

Reg.-Ob.-Kom. Gabriel Ladstätter, Expositur Gröbming  
(Aufruf im Wochenblatt „Der Ennstaler“, vom 30. Mai 1969)

Anmerkung der Schriftleitung Wir geben diesen Aufruf im Naturschutzbrief deshalb wieder, weil er nicht nur im Bereich der Politischen

Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, sondern wegen seiner grundsätzlichen Ausführungen in ganz Steiermark volle Gültigkeit hat. Mit berechtigter Sorge ist zu beobachten, wie sich der verschärfte Konkurrenzkampf auf die Straßen und das Landschafts- bzw. Ortsbild erstreckt. Das kann und darf nicht Zweck und Ausdruck einer soliden Werbung sein! Die beste Werbung wird immer die Leistung und Qualität sein, und die läßt sich weder auf der Straße noch in der freien Landschaft unter Beweis stellen. Es kann daher der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sowohl in Wirtschaftskreisen das vertretbare Maß der Werbung allzuoft überschritten als auch von den Behörden in Verkennung des Willens des Gesetzgebers bei der Erteilung von Genehmigungen viel zu großzügig privaten Interessen der Vorrang vor den öffentlichen Interessen gegeben wird.

### Ein Appell an alle

Im Europäischen Naturschutzjahr 1970 sind alle Kreise der Bevölkerung aufzurufen, einen Beitrag durch Taten zu leisten. Der sichtbarste Ausdruck des guten Willens der Wirtschaft würde bei Werbungen, Ankündigungen und Hinweisen in einer Selbstbeschränkung auf Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Druckwerke, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Auslagen und offizielle Plakatwände liegen.

### Unsere Landschaft darf nicht zur Litfaßsäule degradiert werden!

Das Orts- und Landschaftsbild darf nur dort und nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wo es im öffentlichen Interesse liegt, daß die Allgemeinheit informiert wird. Daß in solchen Fällen überdies eine geschmackvolle Ausführung zu verlangen ist, versteht sich von selbst.

Ein weiterer Beitrag der Wirtschaftskreise zum Europäischen Naturschutzjahr wäre eine

### Entrümpelung

bzw. Entfernung aller das Landschaftsbild verunstaltenden Ankündigungen durch die Auftraggeber, bevor zu einer Selbsthilfeaktion geschritten werden muß, um diese unerträglichen Belästigungen zu beheben. Das sollte bereits beim Gastwirt beginnen, der seine Gasträume und Hausfassade z. B. von den Schildern der Getränkefirmen zu befreien hat und reicht bis zu den Besitzern von Gartenzäunen, Wirtschaftsgebäuden und Grundstücken, auf denen Tafeln oder Schilder in der freien Landschaft angebracht sind.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen werden abschließend noch folgende

### Begriffsdefinitionen

bekanntgegeben, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsgerichtshofentscheidungen von einem Arbeitsausschuß aus den beamteten Naturschutzreferenten aller Bundesländer festgelegt wurde:

**Ankündigung** ist eine optisch oder akustisch wahrnehmbare Maßnahme, die u. a. der Werbung (Reklame), der Bezeichnung, der Bekanntmachung oder dem Hinweis dient (Ankündigung ist demnach als Oberbegriff zu werten).

**Werbung** (Reklame, Anpreisung) ist eine Ankündigung mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf bestimmte Waren, Veranstaltungen, Leistungen u. ä. oder auf Einrichtungen des öffentlichen und privaten Lebens zu lenken (VerwGH. Erk. 63/2-1964 / Werbungen sind unabhängig vom Standort der angepriesenen Ware und müssen geeignet sein, Interesse zu wecken und dadurch auch die Aufmerksamkeit darauf zu lenken).

**Bezeichnung** ist eine Ankündigung an Ort und Stelle, die nur den Standort des Gewerbes und der Betriebsstätte kennzeichnet (ohne jeden Zusatz).

Bekanntmachung ist eine bloße Mitteilung, die sich an die Allgemeinheit richtet (wie z. B. amtliche Bekanntmachung von Behörden und Ämtern oder Bekanntmachung von Betriebszeiten — Fahrpläne — von Verkehrsbetrieben).

Hinweis (Markierung) ist eine Ankündigung, die lediglich der Orientierung des Angesprochenen dient (also notwendig ist, um auf einen anderen Ort hinzuweisen oder dorthin zu gelangen, und nicht darauf abgezielt, Interesse auf Waren zu lenken). Weg- oder Schimarkierungen mit zusätzlichen Warenbezeichnungen sind nicht mehr als Hinweise anzusehen, sondern als Reklame und sind daher nach den Bestimmungen des Landschaftsschutzes unzulässig. Beispiele für genormte und zulässige Hinweise werden nebenstehend abgebildet.

C. F.

## Kontakte mit der Baustoffindustrie

Die Wandlungen in der Baugestaltung werden nicht zuletzt auch von den Produkten der Baustoffindustrie beeinflusst. Diese Industrie produziert sicherlich nicht allein neue Baustoffe nach den Forderungen der Architektenschaft und der Bauwirtschaft, sie erfindet selbst neue Stoffe, bietet sie an und alsbald findet man sie allüberall verwendet.

Der Verein für Heimatschutz (Heimatpflege) — seit Jahrzehnten um die Bewahrung guter Bautenbilder bemüht — setzt sich mit neuen Baustoffen, vor allem hinsichtlich ihrer optischen Wirkung, immer wieder auseinander, beurteilt positiv unbedenklich wirkende neue Baustoffe, wie sie etwa für Dachdeckungen, Fassadengestaltungen, Einfriedungen u. dgl. angeboten werden, fühlt sich aber auch berufen, ungünstig wirkende, die Bauten oder Bebauungsbilder nachteilig beeinflussende Stoffe einer Kritik zu unterziehen. Ein Kontakt mit der Baustoffindustrie hat sich daraus ergeben, der nicht ohne Erfolg geblieben ist. So hat der Verein für Heimatschutz z. B. entscheidend mitwirken können, daß im Lande — mit wenig Ausnahmen — vorwiegend nur mehr dunkelfarbige Dachdeckungsstoffe verwendet werden.

Die Eternit-Werke Ludwig Hatschek, Vöcklabruck, Oberösterreich, haben den Verein für Heimatschutz zu einer Werksbesichtigung und fachlichen Diskussion eingeladen. Eine Gruppe von 14 Damen und Herren des Vereines konnten dieser Einladung Folge leisten. Die Besichtigungsfahrt fand Mitte Oktober 1969 statt. Prokurist Dr. Sepp Peterlunger der Eternit-Werke hat es mit seinen Mitarbeitern vorzüglich verstanden, diese Exkursion zu einem besonderen Erlebnis werden zu lassen, nicht allein wegen des Gesehenen im hochinteressanten modernen Werk, sondern auch hinsichtlich der Diskussionen, die sich mit den Fragen der Dacheindeckungen und der Fassadenverkleidungen beschäftigten. Der Standpunkt des Heimatschutzes konnte klar dargelegt werden, die Wünsche an den Produzenten wurden von Dr. Peterlunger mit Interesse aufgenommen.

Es gab bei dieser Exkursion auch ein besonderes gesellschaftliches Ereignis, das hier vermerkt werden soll. Die Mitglieder des Vereines für Heimatschutz waren ins Schloß Haag am Hausruck von der Familie Hatschek geladen worden. Das vorbildlich generalrestaurierte Schloß mit der prachtvollen neuen Eternit-schindeleindeckung hat einen großen Eindruck hinterlassen.

Daß auf der Fahrt nach Vöcklabruck und zurück die Gelegenheit von Ortsbesichtigungen wahrgenommen wurde, versteht sich für eine Gruppe von Heimatpflegern, die immer mit offenen Augen und kritisch all das Gebaute und Gestaltete am Wege betrachten, von selbst. So wurden u. a. das Feriendorf mit den Dachhäusern auf der Ardingalm im Ennstal, die Stadt Vöcklabruck mit dem neuen Spitalstrakt der Hatschek-Stiftung, St. Florian und Steyr besucht.

W. R.

## Vorträge zum Naturschutzjahr 1970

„Alle Verbote und Gebote zum Schutz der Natur werden letzten Endes nichts oder nur sehr wenig nützen, wenn nicht in den Menschen selbst die Erkenntnis dafür vorhanden ist, wie sie sich in der Natur zu benehmen haben und wie die noch vorhandenen Naturgüter in sinnvoller Weise gebraucht und nicht verbraucht werden sollen.“

Diesen Appell richtete Landeshauptmann Krainer in seiner Eröffnungsrede zur Steirischen Akademie 1966 an die Verantwortlichen des Natur- und Landschaftsschutzes. Da aber gerade diese Fragen in der breiten Bevölkerung fast nicht bekannt sind, muß durch eine verstärkte Bildungs-, Aufklärungs- und Vortragstätigkeit dieses Verständnis geweckt werden.

Derzeit stehen folgende Themen zur Verfügung:

„Naturschutz — Aufgabe von heute, Verpflichtung für morgen“ / „Der bedrohte Lebensraum des Menschen“ / „Naturschutz — eine Voraussetzung unseres Überlebens“ / „Der Schutz der Natur — Verpflichtung für uns alle“ / „Naturschutz in Rechtsprechung und Gesetzgebung“ / „Die geschützten Pflanzen und Tiere der Steiermark“ / „Landwirtschaft und Naturschutz“ / „Naturschutz — eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe“ / „Durch die Steiermark mit den Augen des Naturschützers“ / „Europäische Nationalparke“ / „Donaureise zum Schwarzen Meer“ / „Naturschutz und Jagd in der Sowjetunion“ / „Natur- und Nationalparke in Nordamerika“ / „Naturschutz und Raumplanung“.

Als Referenten haben sich zur Verfügung gestellt:

ORR Dr. Fossel, Leitender Erster Staatsanwalt i. R. Dr. Cesnik, Hofrat Prof. Wilhelm Hübel, Hofrat Prof. Dr. Lothar Machura, Ing. Fritz Mayerl, Architekt Oberbaurat Dipl.-Ing. Wilhelm Reisinger, Oberstudienrat Prof. Dr. Adolf Winkler, Prof. Dr. Leopold Wiesmayr, Univ.-Assistent Dr. Franz Wolkinger, Oberbaurat Dipl.-Ing. Herbert Egger, Bundesgeschäftsführer Helfried Ortner, Dipl.-Ing. Heinz Habler, Oberforstmeister Dipl.-Ing. Fritz Zecha, Ing. Reinhard Krebernig, Herbert Schlieffsteiner.

Allfällige Termin- und Vortragswünsche, auch zu speziellen Themen, wären an die Bundesgeschäftsstelle des Österreichischen Naturschutzbundes, 8010 Graz, Hamerlinggasse 8/I., zu richten.

## Fotos zum Thema: „Landschaftspflege und Naturschutz“

Zur Erweiterung des Bildarchivs des Institutes für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes in 1010 Wien, Burgring 7, zum Zwecke der Dokumentation und als Fundus für Veröffentlichungen und Ausstellungen, bittet der Österreichische Naturschutzbund als die von den Bundesländern mit der Vorbereitung des Europäischen Naturschutzjahres 1970 beauftragte Institution, alle in der Landschaftspflege und im Naturschutz tätigen oder an landeskulturellen Problemen interessierte Bürger, Fotoamateure und Fotografen gegen Ersatz der Kosten geeignetes Bildmaterial beizustellen.

Gesucht werden technisch einwandfreie Fotos zu folgenden Themen- und Motivgruppen:

### I. Die Landschaft als Produktionsraum

(Die Werkstätigen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Wasserwirtschaft und des Bergbaues bei ihrer Tätigkeit — Einsatz der modernen Technik — Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit — komplexe Meliorationsmaßnahmen — Wiedernutzbarmachung devastierter Gebiete —



naturnaher Wasserbau und Gewässerpflege — Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung)

## 2. Die Landschaft als Erholungsraum

(Typische Erholungsgebiete, besonders Landschaftsschutzgebiete und ihr spezifischer Landschaftswert — Initiative zur Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft — Sozialfunktion und Wohlfahrtswirkungen des Waldes — Formen sinnvoller Freizeitgestaltung des Menschen in der Natur)

## 3. Einzelobjekte der Natur

(Typische Biozönosen aus Naturschutzgebieten, geschützte Pflanzen und Tiere und ihre Biotope — Naturdenkmäler, geschützte Parkanlagen — Beschäftigung oder Begegnung des Menschen — besonders der Kinder — mit Tieren und Pflanzen)

## 4. Erziehung und Bildung

(Naturlehrpfade und Wanderwege und ihre Rolle für die Naturschutz-erziehung — Hinweistafeln an besonders zu kennzeichnenden Naturschutz-objekten — Naturfreunde in Aktion — Jugend und Naturschutz — Motive aus der praktischen Naturschutzarbeit — Naturschutzausstellung — Plakate, Zeichnungen, die Tätigkeit der Berg- und Naturwachen)

Erbeten werden Schwarzweiß-Fotografien, Mindestgröße 13 x 18 cm. Bildserien sollen acht Fotos nicht überschreiten; die Fotos sind auf der Rückseite in der Reihenfolge zu nummerieren. Alle eingesandten Fotos sollen auf der Rückseite folgende Angaben enthalten: Titel, Ort und Monat / Jahr der Aufnahme; Name und Vorname; Anschrift; Alter und Beruf des Bildautors; wurde das Foto schon veröffentlicht — wann und wo? Wenn möglich, technische Daten. Bei eventuellen Veröffentlichungen eines Fotos achtet der ONB die Urheberrechte des Bildautors gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bilder für Archivzwecke werden zum Preise von S 20.— angekauft, bei allfälliger Veröffentlichung erfolgt bezüglich des Bildhonorars Rücksprache mit dem Autor.

Zusendungen sind zu richten an die Bundesgeschäftsstelle des Österreichischen Naturschutzbundes, Hamerlinggasse 8, A-8010 Graz.

# Beendigung der Sand- und Schotterentnahme aus dem Leopoldsteinersee

Allen Freunden des Leopoldsteinersees kann die freudige Mitteilung gemacht werden, daß die bisher immer wieder beanstandete und den Badebetrieb beeinträchtigende Sand- und Schotterentnahme aus dem Seegrund am Ostende des Sees im Mündungsbereich des Seeaubaches mit Ende des Jahres 1969 eingestellt wurde. Auf Grund einer im November 1969 durchgeführten örtlichen Verhandlung der Naturschutzbehörde muß die Firma, welche bisher die Entnahme des Schottermaterials vorgenommen hat, den Uferbereich im gegenständlichen Abschnitt noch einer Sanierung zuführen, so daß sich im Jahre 1970 bereits wieder ein gesüßertes, ordentliches Ufer den Besuchern darbieten wird.

Eine Sand- und Schottergewinnung wird künftighin abseits vom Seeufer, ca. 2 km seeaubachaufwärts, vorgenommen werden. Im Bereiche dieser Entnahmestelle werden der bei Gewitter von den Wassermassen immer wieder mitbeförderte Sand und Schotter abgelagert. Eine weitere Entnahmestelle für verhältnismäßig kurze Zeit ist in einer Entfernung von ca. 400 m seeaubachaufwärts im Wald vorgesehen, und zwar an einer Stelle, an der durch Windbruch im Jahre 1966 eine ungefähr 10.000 m<sup>2</sup> große Windwurffläche entstanden ist. Diese Fläche wird nach Ausbeute wieder humusiert und aufgeforstet werden.

A. P.

P. b. b.

Erscheinungsort Graz

Verlagspostamt 8010 Graz

*Ein neues Naturschutzgebiet!*

## Der Eisenerzer Reichenstein mit dem Krumpenkar

Durch mehrere Jahre läuft schon das Verfahren, den Eisenerzer Reichenstein mit dem südlich anschließenden Krumpenkar zum Naturschutzgebiet zu erklären. Das Streben zur Unterschutzstellung geht im wesentlichen von der Bergwacht des Bezirkes Leoben aus, wobei es ein besonderes Anliegen der Ortsstelle Trofaiach ist, das ihr zur Betreuung anvertraute Gebiet wegen seiner besonderen Schönheit und des floristischen Reichtums als Naturschutzgebiet ausweisen zu lassen.

Nach mehreren eingehenden Besprechungen mit den Grundbesitzern, den Vertretern der alpinen Vereine und der Bergwacht sowie den Vertretern der Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaft wurde der einhellige Wunsch geäußert, das Gebiet um den Eisenerzer Reichenstein zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Der mächtig aufragende, erzführende Kalkstock des Reichensteins tritt beherrschend in der Landschaft der Obersteiermark zwischen Eisenerz und der Senke von Trofaiach und Edling in Erscheinung. Seine Beliebtheit ist schon daraus zu erkennen, daß nahe dem Gipfel ein Schutzhaus errichtet wurde und von allen Seiten Anstiegsmöglichkeiten auf den Reichenstein bestehen.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wurde so gewählt, daß der Reichensteingipfel mit dem südlichen Kar und dem darin befindlichen Krumpensee als ein einheitliches Gebiet ausgeschieden wurde. Im Nordosten ist die Kammlinie, die von den Vordernberger Mauern über den Vordernberger Zinken zum Gröblzinken verläuft, die Schutzgebietsgrenze. Hier steigt die Grenzlinie in die Niederung der oberen Karstufe des Gröbls ab, um auf dem Fußsteig den Sattel beim Rößl (1855 m) zu erreichen. Der Theklasteig ist weiterhin bis in den Bereich der Reichensteinhütte die Grenze, so daß der Eisenerzer Reichenstein mit seinem nördlichen Hang und der obersten Karstufe des Gröbls mit eingeschlossen ist. In weiterer Folge bildet der Fußsteig zum Reichenhals und zur Großen Scharte die Grenze, steigt ab in das Pichlmoar zum Punkt 1452, um von hier in der Falllinie zur Hohen Zölz (1897 m) aufzusteigen. Nun bildet die Höhenkante zum Hüttenstein die Grenze, von wo sie in der Falllinie zur Stiegmoar-Alm absteigt, um in weiterer Folge durch den Wilden Graben wieder auf die Kammlinie der Vordernberger Mauern aufzusteigen, wo der Ausgangspunkt der Grenze erreicht wird.

Durch die Unterschutzstellung werden weder die jagdlichen noch die forstlichen Rechte beschränkt. Für dieses Gebiet gilt jedoch ein allgemeiner Bestandsschutz, so daß die gesamte Vegetation in diesem Bereich den Schutz des Gesetzes genießt.

Die Viehhaltung sowie die Maßnahmen für die Betreuung des Almviehs werden in der zu erlassenden Verordnung berücksichtigt werden. Dr. Winkler

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Osterreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel; beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76-3-11, Nbst. 730. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2.— pro Heft oder S 12.— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postscheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz.  
Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 4633-69

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [1969\\_54\\_6](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1969/54 1-16](#)